

Satzung
der Stadt Mönchengladbach über die Grenzen für
den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Beckrath/Chur

vom 8. Januar 1998

(Abl. MG S. 10)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) und § 8 a Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) -SGV. NW. 2023-, wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. September 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Beckrath/Chur einschließlich der einbezogenen Außenbereichsflächen werden in der als Anlage beigefügten Katasterkarte im Maßstab 1 : 1000 festgelegt. Die Katasterkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grob umschrieben erstreckt sich der in Absatz 1 genannte Ortsteil auf das Gebiet nördlich der Beckrather Dorfstraße zwischen der Straße Am Schmalen Weg und der Straße Am Tömp einschließlich des Bereichs Chur westlich der Straße Am Tömp, nördlich und südlich der Heinrich-Korsten-Straße.

§ 2 Bebauung

(1) Auf der ausweislich der Katasterkarte einbezogenen Außenbereichsfläche "A" sind ausschließlich Wohngebäude als Einzel- und Doppelhäuser mit bis zu zwei Vollgeschossen sowie nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

(2) Auf den einbezogenen Außenbereichsflächen darf mit der Bebauung erst in einem Bereich von mindestens sechs Metern von der tatsächlichen Straßengrenze ab bis maximal zehn Metern begonnen werden.

§ 3 Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Für die durch diese Satzung zu erwartenden Eingriffe (Außenbereichsfläche „A“)* in Natur und Landschaft werden folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

1. Je volle 200 qm Grundstücksfläche ist ein mittelgroßer, standortgerechter und heimischer Laubbaum der Größenklasse II zu pflanzen;
2. die Baugrundstücke sind durch heimische Strauchgehölze oder Laubhecken einzufrieden.

(2) Die Pflanzungen sind nach der zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Pflanzliste vor der Schlußabnahme der baulichen Anlage auszuführen.

* Hinweis:

Gemäß der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15. Dezember 1997, Az.: 35.2-51.06 (Beckrath/Chur), wurde aus redaktionellen Gründen § 1 Abs. 1 Satz 1 geändert und der Klammerzusatz in § 3 Abs. 1 Satz 1 eingefügt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.